

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 b „Dörenther Berg“

1. Ziel und Zweck

Der Bebauungsplan ist bereits seit 1970 rechtsverbindlich. Als Erschließung sieht der Plan ein Kammsystem vor. Am Ende der Erschließungsstraße ist ein entsprechend den seinerzeit gültigen Planungsmaßstäben relativ großer Wendehammer festgesetzt. Dieser ist im Rahmen des später erfolgten Straßenausbaues aber nur zum Teil so ausgebaut worden, was sich auch in den Eigentumsverhältnissen widerspiegelt. Um den Plan an den eigentlichen Ausbau anzupassen und damit verbunden die überbaubare Fläche des angrenzenden Grundstückes neu zu ordnen, ist es erforderlich den Bebauungsplan zu ändern. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren möglich.

2. Festsetzungen

Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung umfasst den Bereich des ausgewiesenen Wendehammers und das östlich angrenzende Grundstück.

Im Rahmen der Änderung wird auf einen Teil der Straßenverkehrsfläche zugunsten des angrenzenden Grundstückes verzichtet. Darüber hinaus ist die überbaubare Fläche sowohl nach Westen als auch nach Osten geringfügig erweitert worden. Alle weiteren Festsetzungen sind unverändert übernommen. Die Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, im Januar 2004

stadt ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung

Henckens-Kratzsch

Henckens-Kratzsch

Thiele

Thiele